



Für ein lebenswertes GL. Jetzt und in Zukunft.

Bürgerinitiative MoitzfeldHerkenrath

**Trägerverein der Bürgerinitiative
Moitzfeld-Herkenrath e.V.**

Neuenhaus 20a
51429 Bergisch Gladbach

Tel: 02204 9590061

<http://www.moitzfeldherkenrath.de>
moitzfeldherkenrath@gmx.de

An die

Stadtverwaltung Bergisch Gladbach
II-2 Stadtentwicklung
Wilhelm-Wagener-Platz

51429 Bergisch Gladbach

Bergisch Gladbach, den 04.02.2018

Stellungnahme zum Vorentwurf des Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Bergisch Gladbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Email vom 03.01.2018 hat die Stadt Bergisch Gladbach die Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt (LNU) als Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme zum Vorentwurf des FNP aufgefordert. Als eine der örtlich aktiven Mitglieds-Organisationen der LNU nehmen wir daher hiermit Stellung gem. §4 BauGB.

Über die Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange hinaus stellt diese Stellungnahme gleichzeitig auch die Stellungnahme der Bürgerinitiative zum Schutz der Landschaft zwischen Moitzfeld und Herkenrath (BIMH) im Rahmen der Bürgerbeteiligung zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des FNP dar, so dass hierfür etwaige Beschränkungen auf die Aufgabenbereiche der Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs. 2 S.3 BauGB nicht gelten. Falls die Bürgerinitiative Moitzfeld-Herkenrath bzw. der Trägerverein der Bürgerinitiative Moitzfeld-Herkenrath e.V. als in diesem Kontext nicht berechtigt zur Abgabe dieser Stellungnahme erachtet würde, ist diese Stellungnahme hilfsweise als persönliche Stellungnahme der Mitglieder des Vereinsvorstands Dr. David Bothe, Henning Kolvenbach und Dirk Frassek zu betrachten.

Unsere Initiative mit zur Zeit über 2.700 Mitgliedern engagiert sich bekanntlich seit über fünf Jahren intensiv für den Erhalt der Landschaft zwischen Moitzfeld und Herkenrath und hat hierzu über die



Jahre im Dialog mit der Stadt und den politischen Bürgervertretern die Aufstellung des Vorentwurf des FNP als Vertreter der Bürger konstruktiv begleitet.

Zwar konnten mit dem nun vorliegenden Entwurf gegenüber dem Vorentwurf deutliche Verbesserungen für den Osten von Bergisch Gladbach erzielt werden, allerdings soll der Osten nach wie vor die zentrale Entwicklungsregion im Stadtgebiet sein. Dies spiegelt mithin immer noch nicht den von den Bürgern deutlich geäußerten Wunsch nach dem Erhalt des wertvollen Lebensraums im „Grünen“ im Osten von Bergisch Gladbach ausreichend wider – und widerspricht damit auch den durch den Stadtrat beschlossenen Entwicklungszielen für diese Region.

Die Details unserer Kritik fassen wir in nachfolgender Stellungnahme zusammen, in der wir

- zunächst in Abschnitt 1 in einer Vorbemerkung den grundsätzlichen Konstruktionsfehler des FNP-Entwurfs thematisieren, Wachstum allein über Flächenausweisung erreichen zu wollen;
- anschließend in Abschnitt 2 grundlegende methodische Kritikpunkte am FNP-Entwurf aufzeigen, die sich insbesondere durch eine unausgewogene Neuausweisung im Osten von Bergisch Gladbach widerspiegeln; und
- wir abschließend in Abschnitt 3 weitere Aspekte zu einzelne der größeren Planungsflächen ausführen.

Dabei benennen wir jeweils einzelne Forderungen, deren Umsetzung wir in einem überarbeiteten Entwurf erwarten. Wir bitten um eine schriftliche Stellungnahme - für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. David Bothe
Henning Kolvenbach
Dirk Frassek

für den Vorstand des Trägervereins BIMH e.V.

Inhaltsübersicht

1	Vorbemerkung: Die Grenzen des Flächenwachstums sind erreicht	4
2	Methodische Kritikpunkte	6
2.1	<i>Beschlossene Entwicklungsziele des ISEK2030 nicht berücksichtigt.....</i>	<i>6</i>
2.2	<i>Fehlende Abwägung verschiedener Nutzungsoptionen insbes. Freiraum.....</i>	<i>10</i>
2.3	<i>Fehlende Ausweisung von Freiraumflächen sowie Ausgleichsflächen.....</i>	<i>10</i>
2.4	<i>Verkehrerschließung nicht berücksichtigt.....</i>	<i>12</i>
3	Weitere Stellungnahmen zu einzelnen Flächen	15
3.1	<i>Fläche G-As2a.....</i>	<i>15</i>
3.2	<i>Flächen As2, As4, Hr10a.....</i>	<i>16</i>
3.3	<i>Fläche G-Mo6.....</i>	<i>17</i>
3.4	<i>Fläche G-Mo4.....</i>	<i>19</i>

1 Vorbemerkung: Die Grenzen des Flächenwachstums sind erreicht

Nachfolgend nehmen wir zu dem Vorentwurf des FNP entsprechend des Kerngebietes unserer Initiative insbesondere im Hinblick auf den Osten von Bergisch Gladbach, entlang der Achse A4 AS Moitzfeld / Moitzfeld / Herkenrath / Spitze Stellung. Die nachfolgend identifizierten, zahlreichen methodischen Defizite des Vorentwurfs sind jedoch aus unserer Sicht nicht auf diesen Bereich beschränkt, sondern finden sich in ähnlicher Form im gesamten Plan wieder. Allerdings sind die Auswirkungen, die sich aus dem aktuellen FNP Entwurf ergäben, für den Osten von Bergisch Gladbach weiterhin derart massiv, dass dieser wie kein anderer Bereich der Stadt seinen Charakter und seine Struktur verlieren würde.

Die weiterhin geplante großflächige Ausweitung der Siedlungs- und Gewerbeflächen stehen immer noch in krassem Widerspruch zu dem gesetzlich (u.a. §1a, Abs. 2 BauGB) und von den übergeordneten Planungsvorgaben (z.B. dem aktuellen Landesentwicklungsplan LEP) priorisierten Gebot des Freiraumschutzes und der Flächensparsamkeit.

Wir müssen die Tatsache akzeptieren, dass die Grenzen des Flächenwachstums in Bergisch Gladbach erreicht sind. Fragliche Wachstumsprognosen sowie der Hinweis auf vermeintliche externe Zwänge wie ein vermeintlicher Siedlungsdruck aus Köln, können nicht über die banale physikalische Tatsache hinwegtäuschen, dass die Gesamtfläche von Bergisch Gladbach nicht wächst.

Letztlich kann durch den FNP nur Fläche von einer Nutzung zu einer anderen umverteilt werden – stets gibt es Gewinner und Verlierer – und wir werden zwangsläufig zu einer Situation der quantitativen Stagnation gelangen, in denen Naturschutz, Landschaftsschutz, Naherholung, Siedlung und Gewerbe in ein Gleichgewicht gefunden haben, dass sich nur noch in Nuancen ändern lässt, ohne den Charakter der Stadt Bergisch Gladbach als grüne Großstadt grundsätzlich in Frage zu stellen.

Viele Punkte lassen erkennen, dass dieses Gleichgewicht schon jetzt erreicht ist. Dafür sprechen allein schon die in den Flächensteckbriefen bereits dokumentierten Nutzungskonflikte, wobei im Einzelfall wichtige Aspekte noch gar nicht berücksichtigt wurden (s.u.). Die große Kritik aus allen Teilen der Bevölkerung zeigt ebenfalls, dass die Bürger einen umfassenden Flächenverbrauch überwiegend ablehnen.

Der Versuch des FNP Entwurfs trotz dieser fundamentalen Zusammenhänge eine massive Neuausweisung von Gewerbe- und Siedlungsflächen vorzusehen, zeugt von dem Versuch der Planer, das existierende Gleichgewicht von Freiraum und Siedlungsflächen massiv zu verschieben und damit den Charakter von Bergisch Gladbach grundsätzlich zu ändern. Hiervon ist der Osten von Bergisch Gladbach im Besonderen betroffen: Dort wo die typischen Siedlungsstrukturen des Bergischen

Landes mit dörfliche Strukturen, Weilern und Einzelhöfen noch sichtbar sind, wird die zentrale Wachstumsachse im FNP-Entwurf vorgesehen, mit 18,3 Hektar neuen Gewerbeflächen, 26,3 Hektar Siedlungsflächen und einem massiven Ausbau der Verkehrsinfrastruktur.

Damit steht der Entwurf im Widerspruch zu allen Bekenntnissen der Politik – und den Wünschen der Bürger – eine grüne Stadt anzustreben und zu erhalten. Auch steht er im Widerspruch zu den zwingend zu berücksichtigenden Zielen der Stadtentwicklung und des Freiraumschutzes für die Entwicklung des Ostens von Bergisch Gladbach: hin zu einem grünen, familienfreundlichen Lebensumfeld mit einem Schwerpunkt auf Naherholung unter Erhalt der dörflichen Strukturen. Statt diesen Zielen durch ein allenfalls moderates Wachstum zu entsprechen, wird in dem FNP Entwurf in den östlichen Stadtteilen entlang der L289 als zentrale Verkehrsachse, ein großer neuer Urbanisierungsraum geschaffen.

Zu befürworten ist, dass gegenüber dem Vorentwurf auch im Osten von Bergisch Gladbach große Flächen aus den Planungen genommen wurden und insbesondere der überregionale Grünzug zwischen Moitzfeld und Herkenrath konsequent von jeglichen Neuausweisungen freigehalten wurde. Dennoch trägt der Osten von Bergisch Gladbach mit Asselborn, Herkenrath, Bärbroich und Moitzfeld weiterhin mit 45 Hektar von insgesamt 117 Hektar Neuausweisungen (Gewerbe- und Wohnbauflächen), ein Großteil der neuen Flächenausweisungen im gesamten Stadtgebiet, was in dieser Größenordnung mit den vom Rat mit dem ISEK 2030 beschlossenen Entwicklungszielen „ländlicher Raum mit den Entwicklungszielen Naherholung und Tourismus“, unvereinbar ist.

Eine grüne, lebenswerte, naturnahe und lebendige Stadt mit einer hohen Lebensqualität für alle Bürger lässt sich nicht über weiteren quantitativen Flächenverbrauch erreichen. Der FNP Entwurf greift deutlich zu kurz, da er Wachstum stets mit Flächenwachstum gleichsetzt. Dabei übersehen die Planer und Verantwortlichen, dass es angesichts der offensichtlichen Grenzen des (Flächen-)wachstums in den kommenden Jahrzehnten darauf ankommt, durch eine qualitative Aufwertung der vorhandenen Flächen zu wachsen, z.B. durch eine intelligente (Wieder-)Nutzung der großen Brachflächen (Stichwort Zanders) oder durch eine gezielte Ausrichtung und Optimierung für die Anforderungen an zukünftige Wohn- und Arbeitsbedingungen. Digitalisierung, Smarte Mobilität, Industrie 4.0 sind nur einige der Stichworte, die im FNP Entwurf nicht einmal Erwähnung finden, jedoch für eine langfristige, auf nachhaltiges Wachstum ausgerichtete Stadtentwicklung viel zielführender wären, als die – oft verzweifelt anmutenden – Versuche des aktuellen Entwurfs, Flächen für Neuausweisungen „zusammenzukratzen“.

2 Methodische Kritikpunkte

Die Analysen und Begründung des FNP Entwurfs weist zahlreiche methodische und handwerkliche Fehler auf, die die Aussagekraft der durchgeführten Analysen und damit eine Beurteilung der Planungen für den Osten von Bergisch Gladbach grundsätzlich einschränken. Diese Defizite sind zunächst zu beheben und ein entsprechend überarbeiteter FNP Entwurf offenzulegen, bevor der FNP Prozess fortgesetzt wird. Auf Basis der vorliegenden Analysen und Begründungen ist eine sachgerechte Beurteilung und Stellungnahme durch die Bürger und Träger öffentlicher Belange nicht möglich und kann letztlich auch kein Beschluss erreicht werden, der dem Abwägungsgebot zwischen den verschiedenen Planungszielen (vgl. u.a. §1 BauGB, Abs. 5 und Abs. 7) gerecht wird.

Forderung #2-1: Unterbrechung des FNP Prozesses bis ein überarbeiteter FNP Entwurf vorgelegt wurde, in dem die methodischen Unzulänglichkeiten behoben wurden und der den baurechtlichen Anforderungen entspricht.

In den nachfolgenden Abschnitten gehen wir exemplarisch auf einige gravierende methodische Mängel ein:

2.1 Beschlossene Entwicklungsziele des ISEK2030 nicht berücksichtigt

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB sind bei der Bauleitplanung „*die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung*“ zwingend zu berücksichtigen. Mit dem ISEK 2030 liegt ein solches Konzept vor. Dieses definiert ein räumliches Leitbild, in dem der Osten von Bergisch Gladbach dem „ländlichen Raum“ zugeordnet wird. Für diesen wird als räumliches Leitbild vorgegeben:

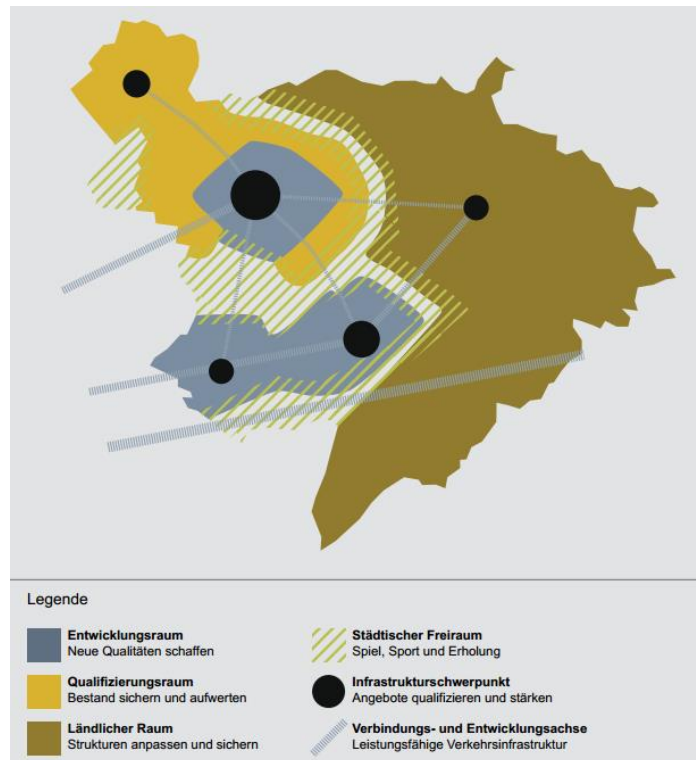


Abbildung: „Räumliches Leitbild“
(Quelle: ISEK 2030, Abbildung 100)

„Ländlicher Raum - Hier gilt es den attraktiven Landschaftsraum und die Naturschutzgebiete langfristig zu sichern, aber auch als attraktiven Erholungsraum zu qualifizieren. Die ländlich geprägten Wohnlagen sind im demografischen Wandel zu unterstützen und wohnortnahe Versorgungsqualitäten oder eine gute Erreichbarkeit sicher zu stellen, damit das Wohnen „auf dem Land“ im Bestand attraktiv bleibt“ (ISEK 2030, S. 102).

Die Flächenausweisungen im FNP Entwurf stehen in direktem Widerspruch zu diesem Leitbild. Statt – wie dort beschlossen – die Räume Nahe der Stadtgrenze zu Köln im Westen als Entwicklungsräume für die Schaffung neuer Wohn- und Arbeitsstandorte zu nutzen, sieht der FNP Entwurf gerade den „ländlichen Raum“ als zentrale Wachstumsregion vor. Durch die Kombination aus der massiven Konzentration von Neuausweisungen für Gewerbeflächen von 18.3 Hektar (54% aller Neuausweisungen im Stadtgebiet) und Wohnbauflächen von 26.3 Hektar (31% aller Neuausweisungen) mit der Schaffung einer neuen Infrastrukturachse (z.B. durch die Neuaufnahme der Weiterführung der Linie 1) stellt die Achse Moitzfeld-Herkenrath die zentrale Hauptentwicklungsregion für Bergisch Gladbach dar. Dies läuft den durch den Rat beschlossenen - und damit bindenden - Zielen des ISEK für diese Region zuwider, und zwar diametral.

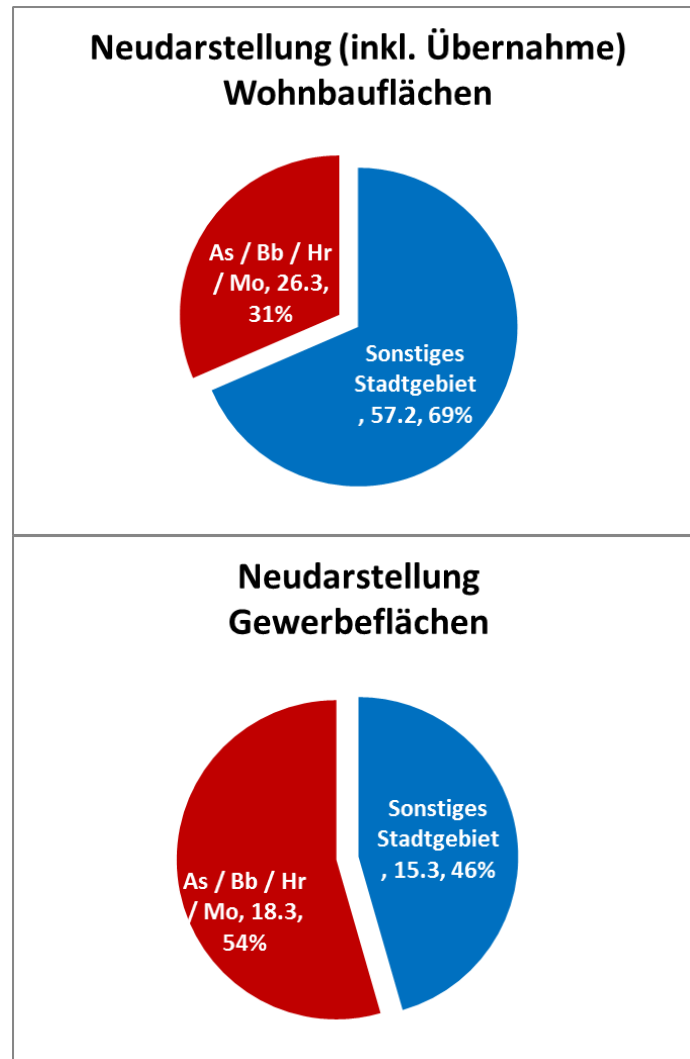


Abbildung: „Anteile Neuausweisungen im Osten von Bergisch Gladbach an den gesamten Neuausweisungen“

(Quelle: Eigene Berechnung auf Basis Begründung FNP Entwurf, Tabellen 21 und 22)

Forderung: #2.1-1: Weitere deutliche Reduktion der Flächenausweisungen entlang der Achse Moitzfeld-Herkenrath, um in Abwägung mit Flächenausweisungen im sonstigen Stadtgebiet den im ISEK enthaltenden Zielen als „ländlicher Raum“ zu entsprechen.

Ebenfalls widerspricht die Ausweisung dem im ISEK 2030 beschlossenen Entwicklungsziel hochwertige Naherholung für den Osten von Bergisch Gladbach:

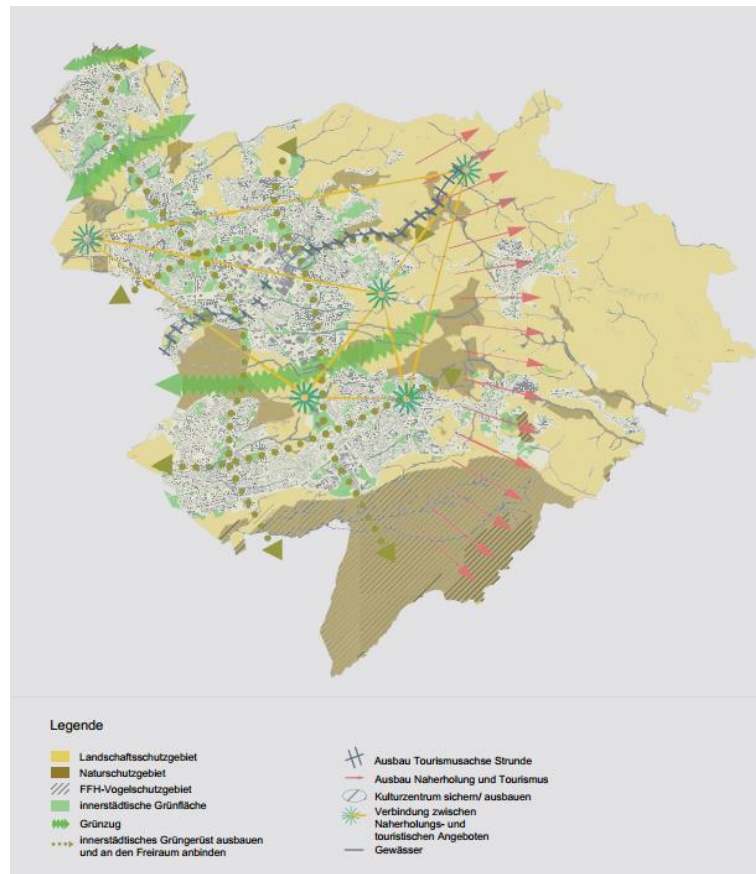


Abbildung: „Entwicklungskonzept Hochwertige Naherholungsmöglichkeiten“
(Quelle: Abbildung 104 ISEK 2030)

Für den Osten von Bergisch Gladbach ist im ISEK ein Fokusthema Tourismus und Naherholung festgelegt. Im Entwicklungskonzept „Hochwertige Naherholungsmöglichkeiten“ wird für die Achse Moitzfeld-Herkenrath „Ausbau Naherholung und Tourismus“ ausgewiesen. Hierauf wird weder in der Begründung des FNP-Entwurfs eingegangen, noch wird dies erkennbar bei der Beurteilung der neu ausgewiesenen Flächen berücksichtigt. Als Teil des beschlossenen ISEKs ist das Entwicklungskonzept Hochwertige Naherholungsmöglichkeiten gem. §1, Abs. 6, Nr. 11 BauGB zwingend zu berücksichtigen.

Forderung #2.1-2: Berücksichtigung der Ziele aus dem Entwicklungskonzept Hochwertige Naherholungsmöglichkeiten für den Osten von Bergisch Gladbach im FNP Entwurf. Aufnahme geeigneter Kriterien für das Themenfeld „Naherholung / Tourismus“ in den Katalog der Flächensteckbriefe.

2.2 Fehlende Abwägung verschiedener Nutzungsoptionen insbes. Freiraum

Sowohl im Vorentwurf als auch in der Begründung zum aktuellen FNP Entwurf werden potentielle Siedlungsflächen stets nur im Hinblick auf eine bestimmte Nutzungsoption analysiert (so wird bspw. das Gebiet G-Mo6 nur im Hinblick auf eine Gewerbenutzung analysiert, eine Eignung für eine – alternativ mögliche – Wohnbebauung oder Nutzung für Ausgleichsmaßnahmen wird nicht analysiert). Damit werden stets nur kleine Ausschnitte von Informationen erhoben, wodurch eine umfassende Abwägung verschiedener Zielsetzungen, wie sie u.a. durch §1 Abs. 5 und Abs. 7 BauGB zwingend vorgeschrieben ist, bereits schon aus Mangel an Informationen, nicht durchführbar ist. An keiner Stelle des FNP Entwurfs findet sich eine Abwägung bezüglich alternativer Nutzungsformen für bestimmte Gebiete. Dieser grundlegende Mangel der Analysen ist zunächst zu beheben, bevor mit dem FNP Prozess fortgeschritten wird.

Forderung: #2.2-1: Für die Neuausweisung von Flächen sind die Steckbriefe nicht nur für jeweils eine vorgelegte Nutzungsoption zu erstellen sondern für sämtliche in Frage kommenden Nutzungsoptionen, mindestens die in § 5 Abs. 2 Nr. 1, 5, 9 und 10 BauGB genannten Nutzungsoptionen:

- **Siedlungsfläche**
- **Gewerbefläche**
- **Freiraum inkl. der damit verbundenen Funktionen**
- **Gebiet für die Landwirtschaft**
- **Wald**
- **zukünftige Ausgleichsfläche**
- **Ggf. weitere Nutzungsoptionen (z.B. bei Sonderflächen)**

Forderung: #2.2-2: Die Entscheidung zur Ausweisung einer bestimmten Nutzungsoption ist jeweils auch in Abgrenzung zu alternativ geprüften Nutzungsoptionen (insbes. inklusive der Nutzung als Freiraum und/oder Ausgleichsfläche) zu begründen!

Nur eine solche umfassende und ergebnisoffene Analyse erlaubt die durch das BauGB geforderte Abwägung.

2.3 Fehlende Ausweisung von Freiraumflächen sowie Ausgleichsflächen

Das Planwerk zum FNP Entwurf beinhaltet Ausweisungen zu allen in §5 Abs. 2 BauGB aufgezählten Inhalten (Nr. 1-9 ohne Nr. 6 da nicht relevant), außer zu Nr. 10 „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“. Dies ist ein wesentlicher Mangel.

Unter dieser Kategorie werden üblicherweise Flächen für Ausgleichsmaßnahmen ausgewiesen (s.u.), darüber hinaus können hierunter auch Inhalte des Landschaftsplans, Maßnahmen zur Erhaltung der Erholungsleistung (im Osten angesichts der Entwicklungsziele Naherholung und Tourismus von besonderer Bedeutung) oder Flächen und Maßnahmen zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts ausgewiesen werden.

In diesem Zusammenhang sei auch auf den Grundsatz 7.1-8 des LEP verwiesen, nach denen es in der „Verantwortung der gemeindlichen Bauleitplanung“ liegt, „Natur und Landschaft als attraktiven Raum für allgemein nutzbare, nichtkommerzielle Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen zu erhalten und zu entwickeln.“ (LEP NRW, Grundsatz 7.1-8).

Forderung: #2.3-1: In den FNP-Entwurf sind Darstellungen und Festlegungen Flächen gem. §5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB aufzunehmen.

Forderung: #2.3-2: Konkret sind der überregionale Grünkorridor zwischen Moitzfeld und Herkenrath (siehe z.B. Ausgleichsflächenzielkonzept), die Landschaftsschutzgebiete, Frischluftschneisen, Gebiete zur Biotopvernetzung und die Flächen für Ausgleichsmaßnahmen (s.u.) in den FNP aufzunehmen. Zusätzlich ist zu prüfen (und die Entscheidung im FNP Entwurf zu dokumentieren), wo und inwieweit zur langfristigen Sicherung bspw. der Erholungsfunktion weitere Flächen unter dieser Kategorie auszuweisen sind.

Ebenfalls nicht im FNP Entwurf enthalten sind Flächen für Ausgleichsmaßnahmen (vgl. §5, Abs. 2a BauGB). In §1a des BauGB sind neben den expliziten Vorgaben zur generellen Flächensparsamkeit (deren Einhaltung angesichts der stark expansiven Flächenausweisungen im FNP Entwurf bereits in Frage gestellt werden kann) auch ausdrücklich eine Verpflichtung zur Darstellung von Maßnahmen und Flächen zum Ausgleich. In Absatz 3 heißt es dazu explizit

“Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts [...] sind in der Abwägung [...] zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 [=Flächennutzungsplan] und 9 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich.“ §1a, Abs. 3 BauGB (Ergänzung und Hervorhebung durch die Autoren).

Die Darstellung und Festsetzung von Flächen für Ausgleichsmaßnahmen sind daher zwingender Bestandteil des FNP. Der aktuelle Entwurf enthält solche Darstellungen nicht und ist damit als unvollständig zurückzuweisen.

Dieser Mangel ist umso eklatanter, da im Umweltbericht zum FNP die Knappheit der Ausgleichsflächen bereits thematisiert wird (so wird bspw. angesichts des „exorbitant hohe(n) Eingriff(s)“ für G-Hk1 oder Eingriffe in Wald nahegelegt, nach „Alternativen Ausgleichsmodellen zu suchen“. (Umweltbericht FNP Entwurf, S. 121)). Selbst bezgl. des Ausgleichsflächenzielkonzeptes (das nicht Teil der planerischen Festlegungen im FNP Entwurf ist) wird ausgeführt, dass diese z.B. aufgrund der Konflikte mit der Landwirtschaft nur eingeschränkt geeignet sind:

„Problematisch ist allerdings, dass vorrangig landwirtschaftliche Flächen durch Bebauung in Anspruch genommen werden und auch ein hoher Prozentsatz des Ausgleichs zu Lasten der landwirtschaftlichen Nutzung geht. Ebenso problematisch ist eine Kompensation der Inanspruchnahme wertvoller Böden.“ (Umweltbericht FNP Entwurf, S. 122).

Diese Probleme der mangelnden Ausgleichsmaßnahmen werden zwar aufgezeigt, es fehlen jedoch jegliche konkrete Lösungsansätze, wie mit diesen umzugehen ist. Insofern bleibt der FNP Entwurf unvollständig, da das Thema der Ausgleichsflächen und -maßnahmen unzureichend behandelt ist.

Forderung: #2.3-3: In den FNP-Entwurf sind Darstellungen und Festlegungen für potentielle Ausgleichsflächen und –maßnahmen aufzunehmen.

Forderung: #2.3-4: Es ist jeweils eine Zuordnung vorzunehmen (z.B. durch Aufnahme in die Steckbriefe), für welche Ausweisungen die Kompensation vorgesehen ist und die Angemessenheit der Ausgleichmaßnahmen in Umfang und Qualität nachzuweisen.

2.4 Verkehrserschließung nicht berücksichtigt

Laut eigener Erhebung der Stadt (Mitteilungsvorlage in FNPA Sitzung vom 4.7.2017) gehört die L289 zwischen Moitzfeld / Herkenrath zu den mit Abstand am meisten überlasteten Straße im ganzen Stadtgebiet (vgl. Abbildung 27 in der FNP Begründung).

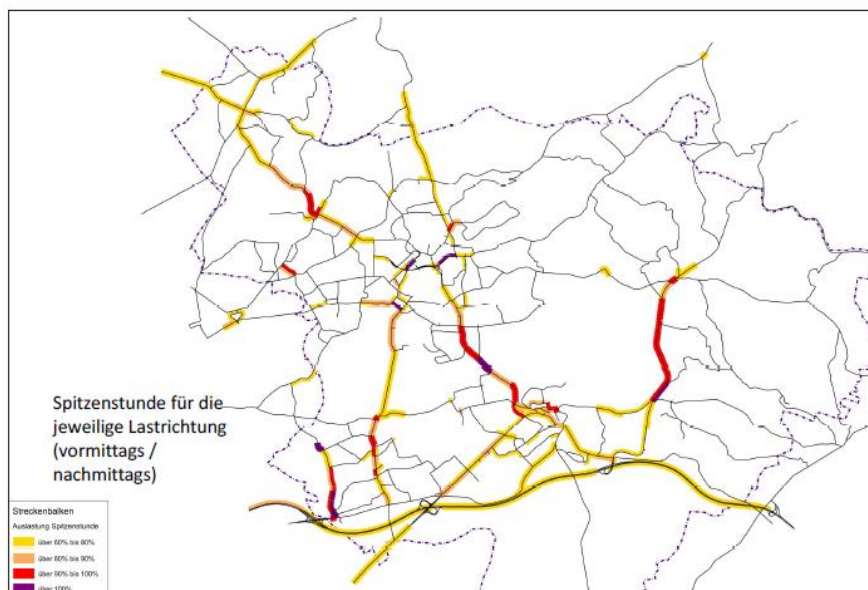


Abbildung 27: Heutige Auslastung in den Spitzenstunden (VIA eG)

Abbildung: „Heutige Auslastung in den Spitzenstunden“
(Quelle: Abbildung 27 Begründung FNP Entwurf)

Dies steht offensichtlich im Widerspruch zu den Planungen des FNP, entlang der L289 das Gros der neuen Flächen in Bergisch Gladbach auszuweisen: So werden laut FNP-Entwurf (s.o.)

- 54% aller neu ausgewiesenen Gewerbeflächen; sowie
- 31% aller Neudarstellungen (inkl. Übernahme) der Wohnbauflächen

entlang der L289 bzw. deren Fortführung zur A4 Auffahrt Moitzfeld angesiedelt.

Es ist vollkommen unrealistisch, dass eine bereits heute überlastete Verkehrsachse, die Anbindung eines Großteils der Flächenneuausweisungen des FNP leisten kann. In den Steckbriefen findet die Auslastung der für die Anbindung vorgesehenen Straßen keine Berücksichtigung so dass diese ganz offensichtlich auch nicht Teil der Abwägungsentscheidungen gewesen ist.

Die Ausführungen in Kapitel 4.5.2 der Begründung zum FNP können nur als Offenbarungseid der Planer verstanden werden: Obwohl dort festgestellt wird, dass die L289 wie andere Verkehrsachsen bereits heute total überlastet ist, wird angesichts der Tatsache, dass „mittel- bis langfristige Prognosen der Verkehrsentwicklung [...] die für diesen Planungszweck erforderliche Zuverlässigkeit und Genauigkeit fehlt“ (S. 114) das Thema Verkehrsbelastung komplett aus dem FNP ausgeklammert und auf die Bebauungspläne verwiesen:

„In Folge der komplexen Planungsaufgabe sowie der starken wechselseitigen Abhängigkeiten zwischen Maßnahmen der Mobilität und Baulandentwicklung sind genauere Berechnungen zum aktuellen Zeitpunkt [...] nicht sinnvoll. Während der Konkretisierung im Rahmen von Bebauungsplänen können konkrete Berechnungen erfolgen. Erst dann liegen belastbare Zahlen zur neuen Verkehrsentstehung vor und die verkehrlichen Auswirkungen auf entsprechende Verkehrsachsen und -knotenpunkte können eingehender untersucht werden.“ (Begründung FNP Entwurf S. 116).

Damit verkennen die Planer jedoch, dass es genau die ureigene Aufgabe des FNP ist, Flächenentscheidungen unter Abwägung aller Belange und natürlich auch und insbesondere unter Abwägung verschiedener Verkehrseffekte zu treffen. Welchen Sinn würde es auch haben, wenn im FNP Entwurf ein (vermeintlich) nachgewiesener Flächenbedarf über Flächen gedeckt würde, deren Realisierung aufgrund der Verkehrssituation letztlich gar nicht möglich ist?

Es ist genau das die zentrale Aufgabe eines FNP – und nicht zuletzt durch §1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB ausdrücklich gefordert, *„die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung, [...] unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung“* zu berücksichtigen. Nicht zuletzt ist die vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten – die offensichtlich zwingend eine Analyse der Verkehrseffekte von Maßnahmen erfordert - auch ein Grundsatz des aktuellen Landesentwicklungsplans (LEP Grundsatz 6.1-9).

Der Hinweis in der Begründung, diese Frage auf die nachfolgende Ebene der Bebauungspläne zu verlagern, stellt somit den FNP Entwurf insgesamt in Frage, da er nicht den Anforderungen des BauGB und LEP genügt.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass die Verwaltung an anderer Stelle keine Vorbehalte hat, offensichtlich ebenso unsicher zu prognostizierenden Parameter wie Bevölkerungsentwicklung oder Flächenbedarf je Arbeitsplatz, als zentrale Grundlage für ihre Planung zu übernehmen.

Forderung: #2.4-1: Dem Entwurf des FNP ist eine Prognose über die Verkehrsentwicklung für den Fall einer Umsetzung der Flächenausweisung unter den heutigen Mobilitäts-Rahmenbedingungen beizufügen (d.h. z.B.: Welche Zu-/Abnahme an Verkehr ist entlang der L289 durch neue Wohn-/Gewerbegebiete zu erwarten, wenn keine grundsätzlichen Änderungen in der individuellen Verkehrsnutzung unterstellt werden? Ähnliche Verkehrsprognosen sind ja bspw. in Bezug auf die Wirkungen der L286n oder des A4-Ausbaus erstellt worden und offensichtlich gängige Praxis)

Forderung: #2.4-2: Die Werte sind jeweils flächenspezifisch zu ermitteln und in die jeweiligen Steckbriefe aufzunehmen, als Kriterium zu bewerten und explizit zum Bestandteil der Abwägungsentscheidung zwischen Flächennutzungen zu machen.

Forderung: #2.4-3: Entlang der L289 sowie deren Verlängerung zur A4 sind zusätzliche Flächen nur in dem Maße auszuweisen, wie eine weitere Überlastung der L289 durch Verkehr ausgeschlossen werden kann.

Ebenfalls zurückzuweisen sind die Hinweise in den Steckbriefen auf zukünftige verbesserte SPNV-Anbindung durch eine Verlängerung der Linie 1. Dieses Projekt ist seit Jahrzehnten Gegenstand von Planungen, jedoch bis heute nicht realisiert. Angesichts des finanziellen und technischen Aufwands ist es auch zukünftig als extrem spekulativ anzusehen – zumal entsprechende Hinweise sich entlang der gesamten potentiellen Trasse finden, das MOBIK selbst jedoch eine Realisierung in Bauabschnitten vorsieht (vgl. MOBIK S. 98 ff). Generell sind die Umsetzungszeiten für eine derartige Verlängerung der Linie 1 jedoch in einer Größenordnung, die den Planungshorizont des FNP übersteigt. Eine rein spekulative langfristige Anbindung kann aber für eine Flächenausweisung heute nicht entscheidungsrelevant sein.

Forderung: #2.4-4: Ergänzung einer Klarstellung, dass die mögliche Verlängerung der Linie 1 als nicht relevant für die Beurteilung von Flächen anzusehen ist, da eine Realisierung erst deutlich nach dem Zeithorizont des aktuellen FNP Entwurfs zu erwarten ist.

3 Weitere Stellungnahmen zu einzelnen Flächen

Die vorangehend aufgezeigten methodischen Defizite stellen den FNP Entwurf in Gänze bereits in Frage. Darüber hinaus finden sich in der Analyse und Beurteilung der einzelnen Flächen weitere Inkonsistenzen und Fehler, auf die wir nachfolgend für die größten Neuausweisungen im Osten von Bergisch Gladbach exemplarisch hinweisen.

3.1 Fläche G-As2a

Die Fläche G-AS2a ist aufgrund ihrer Lage und der vollkommen unzureichenden Verkehrsanbindung als vollständig ungeeignet einzustufen. Dies entspricht offensichtlich auch der Einschätzung der Planer, denn mit 5x rot (von 8 Kriterien!) ist es mit Abstand das aus städtebaulicher Betrachtung am schlechtesten bewertete Gewerbegebiet im FNP Entwurf. Dieser Bewertung ist vollumfänglich zuzustimmen, nur bleibt unklar, warum dennoch eine Empfehlung für eine Ausweisung geschlussfolgert wird.

Faktisch wird es schwer sein, im gesamten Stadtgebiet von Bergisch Gladbach eine Fläche zu finden, die noch weiter abgelegen ist, so dass hinsichtlich der Anbindung und der Verkehrsauswirkungen massive Probleme zu erwarten sind. Der Verweis im Steckbrief, dass die „Auswirkungen der verkehrlichen Erschließung aus Immissionsschutzsicht (Lärm, Luft) auch in den Ortsdurchfahrten von Herkenrath und Moitzfeld“ erst im Bebauungsplan zu untersuchen seien, widerspricht der grundsätzlichen Idee der Flächennutzungsplanung, nämlich solche weitreichenden Auswirkungen durch eine regionale Gesamtplanung gegeneinander abzuwägen. Dies kann in einem Bebauungsplanverfahren offensichtlich nicht (mehr) geleistet werden. Zudem steht angesichts der im FNP Entwurf bereits dokumentierten Überlastung der L289 (s.o.) vollkommen außer Frage, dass die verkehrliche Anbindung des Gebietes G-As2 über die L289 nicht zu leisten ist.

Die Fläche G-As2a widerspricht grundsätzlichen Vorgaben des Landesentwicklungsplans LEP, u.a. dem Ziel 6.1-4 „Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen“ sowie dem Ziel 6.3-3, das eine Anbindung an vorhandene Siedlungsbereiche vorschreibt (die Ausnahmetatbestände sind in diesem Fall nicht gegeben).

Mit G-As2 würde ein großes Gewerbegebiet am östlichen Stadtrand das Stadtgebiet gegen das Bergische Land abschirmen, und umgekehrt. Zwar bezeichnet sich Bergisch Gladbach gerne selbst als das „Tor zum Bergischen Land“, faktisch würde damit von Osten kommend ein Gewerbegebiet das Entree zur Stadt Bergisch Gladbach darstellen. Neben den unverantwortlichen Eingriffen in das weithin

sichtbare Landschaftsbild stünde eine solche Entwicklung auch im Widerspruch zu den im ISEK beschlossenen Entwicklungszielen Tourismus und Naherholung.

Die Hinweise auf Bestrebungen auf Kürtener Seite tragen nicht. Vielmehr sollte sich die Stadt Bergisch Gladbach – wie schon in der Vergangenheit – angesichts der offensichtlichen Ungeeignetheit der Flächen auch aktiv gegen entsprechende Kürtener Pläne aussprechen und engagieren, und insbesondere eine Verkehrsanbindung, die zu einer Steigerung des Verkehrsaufkommens der L289 durch Herkenrath und Moitzfeld führt, nicht dulden. Mit der Ausweisung dieser Fläche im neuen FNP lieferte nunmehr im Gegenteil die Stadt Bergisch Gladbach der Gemeinde Kürten offensichtlich eine „Legitimation“, mit den Plänen fortzufahren.

Forderung: #3.1-1: Die Ausweisung des Gebiets G-As2 ist aufzuheben und stattdessen die Fläche als Freiraum / Ausgleichsfläche und/oder Fläche für die Landwirtschaft auszuweisen.

Forderung: #3.1-2: Eine Ausweisung der Fläche gem. BauGB §5 Abs. 2 Nr. 10 / Abs. 2a ist zu prüfen und ggf. im FNP festzulegen.

Forderung: #3.1-3: Falls an einer Neuausweisung dieser Fläche festgehalten wird, sind zunächst weitere Analysen vorzunehmen:

- **Die Effekte der Ausweisung der Fläche auf die Verkehrsbelastung (insbesondere der L289) sind zu ermitteln und in die Bewertung der Fläche mit einfließen zu lassen.**
- **Die Auswirkungen der Fläche auf die Entwicklungsziele Naherholung und Tourismus (gem. ISEK 2030) sind zu ermitteln und in die Bewertung der Fläche mit einfließen zu lassen.**
- **Es ist eine alternative Prüfung der Eignung der Fläche zur Ausweisung mindestens gemäß der in §5 Abs. 2 Nr. 1,5,9 und 10 BauGB genannten Nutzungsoptionen jeweils individuell vorzunehmen und zu vergleichen. Es ist die Variante zu wählen, die in Abwägung aller Belange die beschlossenen Zielsetzungen des ISEK 2030 am besten unterstützen kann. Der durchlaufende Abwägungsprozess ist detailliert zu dokumentieren.**

3.2 Flächen As2, As4, Hr10a

Die Flächen fallen in Summe mit fast 18 Hektar deutlich zu groß aus und sind mit den Zielen des ISEK 2030 für einen ländlichen Raum nicht vereinbar. Es ist nicht erkennbar, wie die vorhandene Infrastruktur sowohl verkehrsseitig aber auch bezgl. der öffentlichen Einrichtungen eine solche Zunahme der Siedlungsfläche von Herkenrath leisten kann.

Zudem sind die Flächen As2 und As4 im Wohnbaulandkonzept bereits als nur unzureichend geeignet identifiziert worden. Es ist unklar, warum gerade diese Flächen in solchem Umfang neu im FNP ausgewiesen werden sollten.

Darüber hinaus zeigen sich zahlreiche Konflikte zu Freiraumfunktionen. So weist das Freiraumkonzept

- In allen Flächen Bereiche mit dem Ziel „Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit hoher Bedeutung für den Artenschutz aus“
- Die Fläche Hr10a erstreckt sich zudem in einen Biotopverbund der Stufe 1;
- Zudem finden sich in allen Flächen besonders schutzwürdige Böden.

Forderung: #3.2-1: Die Ausweisung der Flächen As2, As4 und Hr10a ist deutlich zu verkleinern bzw. aufzuheben. Insbesondere sind die Konflikte mit den Freiraumfunktionen gem. Freiraumkonzept zu vermeiden.

Forderung: #3.2-2: Falls an einer Neuausweisung dieser Fläche festgehalten wird, sind zunächst weitere Analysen vorzunehmen:

- Die Effekte der Ausweisung der Fläche auf die Verkehrsbelastung (insbesondere der L289) und die sonstige Infrastruktur sind zu ermitteln und in die Bewertung der Fläche mit einfließen zu lassen.
- Die Auswirkungen der Fläche auf die Entwicklungsziele Naherholung und Tourismus (gem. ISEK 2030) sind zu ermitteln und in die Bewertung der Fläche mit einfließen zu lassen.
- Es ist eine alternative Prüfung der Eignung der Fläche zur Ausweisung mindestens gemäß der in §5 Abs. 2 Nr. 1,5,9 und 10 BauGB genannten Nutzungsoptionen jeweils individuell vorzunehmen und zu vergleichen. Es ist die Variante zu wählen, die in Abwägung aller Belange die beschlossenen Zielsetzungen des ISEK 2030 am besten unterstützen kann. Der durchlaufende Abwägungsprozess ist detailliert zu dokumentieren.

3.3 Fläche G-Mo6

Die Ausweisung der Fläche G-Mo6 würde einen Freiraum von nachgewiesener hoher Bedeutung vernichten: Laut Freiraumkonzept und beschlossener ISEK 2030 ist die Fläche als notwendiger Freiraum zur „Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit hoher Bedeutung für den Artenschutz“ gekennzeichnet. Zudem liegt sie fast vollständig im 300m FFH-Puffer.

Im Steckbrief selbst wird auf die besondere Schutzwürdigkeit dieser Fläche hingewiesen, z.B. Aufgrund des Vorkommens von Gelbbauchunken, des Vorliegens von sehr schützenswerten Böden, der Quellbereiche sowie des generell Wertvollen Biototyps mit u.a. Streuobstwiesen.

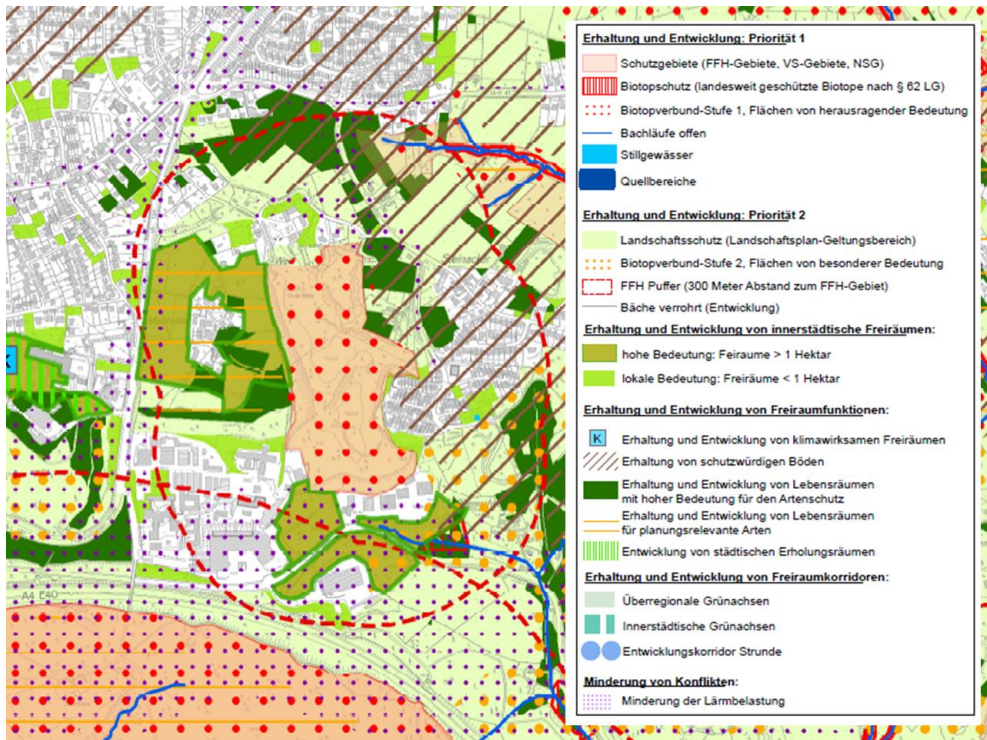


Abbildung: Auszug Karte „Freiraumfunktionen und Entwicklungsziele“
 (Quelle: Abbildung 4.1 Freiraumkonzept)

Diese Aspekte werden zwar alle genannt, es bleibt aber vollkommen unklar, warum diese Fläche als geeignet eingestuft wurde trotz der offensichtlichen großen Hürden. Auf die notwendigen Kompensationsmaßnahmen wird zwar hingewiesen, allerdings wäre es ja geradezu grotesk, an anderer Stelle mit großem Aufwand Flächen in ähnlicher Qualität zu schaffen, um sie an dieser Stelle zu vernichten. Ganz abgesehen von den bereits im Umweltbericht dokumentierten grundsätzlichen Herausforderungen bezgl. der Ausgleichsflächen (s.o.)

Das FFH Gebiet Grube Weiß ist ein Gebiet der höchsten Schutzstufe im ganzen Stadtgebiet. Dieses ist bereits durch Gewerbeflächen im Süden und Westen sowie Siedlungsgebiete im Osten abgeschottet. Bei einer Ausweisung von G-Mo6 (insbesondere auch in Verbindung mit G-Mo4) würde das FFH Gebiet nahezu vollständig von Siedlungsflächen eingerahmt, was einen sinnvollen Biotopverbund nahezu unmöglich macht.

Selbst wenn an einer Neuausweisung dieser Fläche festgehalten würde, stellte sich die Frage, warum an dieser Stelle eine Gewerbebebauung einer Wohnbebauung vorzuzugswürdig ist. Mangels einer entsprechenden Prüfung liegen die Informationen für eine solche gesetzlich geforderte Abwägung noch nicht einmal vor, geschweige denn dass eine solche Abwägung dokumentiert wäre.

Forderung: #3.3-1: Die Ausweisung des Gebiets G-Mo6 ist aufzuheben und stattdessen ein Freiraumschutz gem. des Freiraumkonzeptes sicherzustellen.

Forderung: #3.3-2: Eine Ausweisung der Fläche gem. BauGB §5 Abs. 2 Nr. 10 / Abs. 2a ist zu prüfen und ggf. im FNP festzulegen.

Forderung: #3.3-3: Falls an einer Neuausweisung dieser Fläche festgehalten wird, sind zunächst weitere Analysen vorzunehmen. Es ist eine alternative Prüfung der Eignung der Fläche zur Ausweisung mindestens gemäß der in §5 Abs. 2 Nr. 1,5,9 und 10 BauGB genannten Nutzungsoptionen jeweils individuell vorzunehmen und zu vergleichen. Dabei ist insbesondere auch eine Ausweisung als Wohnbauland zu prüfen. Es ist die Variante zu wählen, die in Abwägung aller Belange die beschlossenen Zielsetzungen des ISEK 2030 am besten unterstützen kann. Der durchlaufende Abwägungsprozess ist detailliert zu dokumentieren.

3.4 Fläche G-Mo4

Bezgl. de Lage der Bedeutung der Fläche innerhalb des FFH Puffers gelten die Ausführungen zu G-Mo6 für Fläche G-Mo4 analog.

Zwar wird im Steckbrief zum Thema Artenschutz ausgeführt: „Keine planungsrelevanten Arten bekannt; Keine Belege für das Vorkommen der Gelbbauchunke“, im beschlossenen Freiraumkonzept wird diese Fläche jedoch mit dem Ziel „Erhaltung und Entwicklung von innerstädtischen Freiräumen“ mit hoher Bedeutung geführt sowie die „Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen für planungsrelevante Arten“ als weiteres Ziel aufgeführt. Auf beide Aspekte – die gem. BauGB zwingend zu berücksichtigen sind – wird im Entwurf nicht eingegangen und diese sind nicht erkennbar Gegenstand einer Abwägungsentscheidung.

Die Fläche wird allein im Hinblick auf Nutzung als Gewerbefläche geführt. Aufgrund der Nähe zum Wohngebiet Meisheide sowie dem neu ausgewiesenen Mischgebiet Mo7d wäre eine Nutzung als Wohngebiet oder Mischgebiet jedoch mindestens ebenso plausibel.

Forderung: #3.4-1: Die Ausweisung des Gebiets G-Mo4 ist aufzuheben und stattdessen ein Freiraumschutz gem. des Freiraumkonzeptes sicherzustellen.

Forderung: #3.4-2: Eine Ausweisung der Fläche gem. BauGB §5 Abs. 2 Nr. 10 / Abs. 2a ist zu prüfen und ggf. im FNP festzulegen.

Forderung: #3.4-3: Falls an einer Neuausweisung dieser Fläche festgehalten wird, sind zunächst weitere Analysen vorzunehmen. Es ist eine alternative Prüfung der Eignung der Fläche zur Ausweisung mindestens gemäß der in §5 Abs. 2 Nr. 1,5,9 und 10 BauGB genannten Nutzungsoptionen jeweils individuell vorzunehmen und zu vergleichen. Es ist die Variante zu wählen, die in Abwägung aller Belange die beschlossenen Zielsetzungen des ISEK 2030 am besten unterstützen kann. Der durchlaufende Abwägungsprozess ist detailliert zu dokumentieren.